

ihre Innehaltung zu beobachten, und, was die Hauptsache damals war, eine richtige Scheidemünzpolitik zu befolgen. Bei letzterer galt es ein altes eingefressenes Übel auszurotten. Der Mangel an jeder beharrlichen und steten Münzpolitik in den Gliedstaaten hatte schließlich dazu geführt, daß jedermann Kleingeld irgend eines beliebigen Gepräges annahm und ausgab; ob das Geld in der Münzstätte des einheimischen Fürsten geprägt worden war, fragte man nicht mehr. Gegen diesen Mißbrauch hatte bereits die territoriale Gesetzgebung vergeblich angekämpft, und auch das Reich war, wie sich bald zeigen sollte, mit seiner Münzordnung und den Probationstagen nicht glücklicher.

Zwei Wege waren es, die das Reich einschlug: erstlich wurden sogenannte Kreismünzhäuser errichtet; man hoffte so den Umfang der Prägung und den Gehalt der Münzen besser als früher überwachen zu können; und zweitens versuchte man durch Verbote das Umlaufen unterwertiger Münzen zu verhindern.

Auf dem ersten Probationstag¹⁾ des obersächsischen Kreises — 16. Juni 1571 — beschloß man in Berlin, Stettin und Leipzig Kreismünzstätten anzulegen; dazu kam es jedoch nicht, z. B. ließ Kurfürst August nicht in Leipzig, sondern in Dresden münzen. Dann beriet man eingehend die Frage, wie man der starken Einfuhr fremder minderwertiger Scheidemünze im Kreise begegnen könne. Man verfiel schließlich auf den schon oft versuchten Ausweg, ein Verbot und eine Bewertung der fremden Münzen zu erlassen²⁾.

Wenige Jahre später publizierte Kaiser Rudolf II. ins Reich ein Mandat „wider die Einschleiffung geringhaltiger Müntz-Sorten“ — am 18. Februar 1577 auch in Sachsen³⁾ veröffentlicht —, in welchem lebhaftige Klage über die Zunahme leichten Geldes geführt wurde.

Aber auch dieses, wie eine Reihe anderer in den nächsten Jahren im obersächsischen Kreise wie in Sachsen ergangene Edikte und Mandate gegen die unterwertige Scheidemünze — vom 2. März 1589, vom 15. November

¹⁾ J. Falke, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung (Leipzig 1868) S. 39. Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 9798 D. C. F. V. S. D. — 1571.

²⁾ In Kursachsen erlassen am 22. Dez. 1571 (vergl. auch Edikt vom 22. April 1572). Cod. Augusteus II, 908. 910.

³⁾ Cod. Augusteus II, 911.